



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

GBA-S-461/001-2019

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.bd4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14985 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

WST1-UG-3/022-2024

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Markus Stras-
ser, MSc

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14676

Datum

01. Oktober 2024

Betrifft

JK-Beton Kirchwegger GmbH, Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems/St. Pantaleon/Erla, Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

JK Beton Kirchwegger GmbH;
Erweiterung des Kiesabbaugebietes
Rems / St. Pantaleon / Erla

TEILGUTACHTEN VERKEHRSTECHNIK

Verfasser:

Dipl.-Ing. Markus Strasser, MSC

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-3

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m³.

Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m³.

Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m³ Bodenaushubmaterial und 251.174 m³ Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m³ Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m³)

Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1, 1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

...(4) ... Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Im Folgenden wird angeführt welche Kapitel der UVE und des Projektes sowie welche anderen Gutachten und Fachliteratur für die Bearbeitung des Gutachtens herangezogen wurden:

- Projekt Trockenbaggerung mit Kiesabbau und anschließender Aufhöhung, JK Beton Kirchwegger GmbH Klein Erla 7, 4303 St. Pantaleon-Erla aus der Umweltverträglichkeitserklärung gemäß §6 UVP-G 2000 in der konsolidierten Fassung, datiert mit 28.September 2022, der Einlage A.1, Stand 9.4.2024, erstellt von IKW ZT GMBH, 3300 Amstetten und PSB GMBH, 3332 Rosenau
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Querschnitte, RAS-Q, Ausgabe 1996, FSV, BRD
- RVS 03.05.13 Gemischte und planfreie Knoten
- RVS 03.03.44, Knoten, Plangleiche Knoten - Kreisverkehr, FSV, Arbeitsausschuss Knotenpunkte
- RVS 03.03.42, Knoten; Plangleiche Knoten - Kreuzungen, T-Kreuzungen, FSV, Arbeitsausschuss Knotenpunkte
- RVS 03.03.41, Knotenpunkte, Planungsgrundsätze, FSV, Arbeitsausschuss Knotenpunkte
- RVS 03.03.43 Knoten, Gemischte und Planfreie Knotenpunkte, FSV, Arbeitsausschuss Knotenpunkte
- RVS 03.03.31, Querschnitte: Querschnittselemente Freilandstraßen; Verkehrs- und Lichtraum, FSV, Arbeitsausschuss „Linienführung und Querschnittsgestaltung“
- RVS 03.03.23 Linienführung, FSV, Arbeitsausschuss „Linienführung und Querschnittsgestaltung“
- RVS 03.03.21 Räumliche Linienführung
- LKW-Schleppkurven, Heft Nr.48 der Schriftenreihe Straßenforschung des BMVIT, Aktualisierung von Schleppkurven-Schablonen, Em. O. Univ.- Prof. Dipl.- Ing. Dr. Erich MARX, Heft 502 der Schriftenreihe Straßenforschung des BMVIT
- Empfehlung für die Anlage von Erschließungsstraßen, EAE 05, FSV, Arbeitsgruppe „Straßenentwurf“, Köln
- ÖNORM EN 13201 Straßenbeleuchtung
- NORM O1051 Straßenbeleuchtung in Konfliktzonen

- RVS 05.05.12, Blend und Lärmschutz, Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke, FSV, Arbeitsausschuss „Visuelle Einflüsse“
- ÖNORM EN 124, Schachtabdeckungen
- Grundlagen der Straßenverkehrstechnik und der Verkehrsplanung (Band 1 und Band 2); Schnabel/Lohse; Verlag für Bauwesen Berlin
- Zum Zusammenhang zwischen Überholparametern und Unfallraten auf Landstraßen, Wilhelm Leutzbach und Ulrich Bannolte, Straße und Autobahn, Heft 2/1989

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?
2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
3. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

Befund:

Die JK Beton Kirchwegger GmbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleo-/Erla gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, angesucht.

Die Fa. JK-Beton Kirchwegger GmbH betreibt in den KG's Rems, St. Pantaleon und Erla ein Kies- und Betonwerk auf einem ca. 22 ha großen Gelände.

Auf diesem Gelände wurde in großen Teilbereichen ein Kiesabbau auf ca. 10 m unter Gelände durchgeführt. Auf dem abgesenkten Niveau von ca. 248 m.ü.A. wird ein Kieswerk mit Aufbereitung des gewonnenen Materials und ein Betonwerk zur Fertigbetonherstellung betrieben. Weiters wird ein Lagerplatz für Baurestmassen und Recyclingmaterial betrieben, der teilweise überdacht ist.

Es wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und eine Fotodokumentation erstellt.

Folgende Unterlagen liegen der Beurteilung zugrunde:

Auftrag der Abteilung WST1 vom 02.11.2023

Einreichprojekt der Firma JK Beton Kirchwegger GmbH, erstellt durch die Firmen IKW ZT GmbH, 3300 Amstetten und PSB-GmbH, 3332 Rosenau – Revision B

Verkehrstechnisches Gutachten vom 15.12.2022

Verkehrstechnisches Gutachten vom 04.07.2023

Stellungnahme vom 04.06.2023

Verkehrstechnisches Gutachten vom 09.11.2023

Einsicht ins i-map

Die Zufahrt zur bestehenden Anlage erfolgt über die Landesstraße L 6249.

Die Flächen für Abstell-, Betankungs-, und Wartungen für die PKW's des Personals, für die LKW's und für die firmeneigenen Baumaschinen befinden sich ebenfalls am Areal der bestehenden Kiesgrube.

Die Betriebsstraßen in der bestehenden Anlage sind teilweise asphaltiert.

Die bestehende Kiesgewinnungsanlage ist wasserrechtlich und gewerberechtlich bewilligt und seit 1968 in Betrieb. Die tatsächlich erwirtschaftete Schotterabbaumenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen des verkauften Materials.

Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt gerundet ca. 2.428.358 m³.

Jahresfördermenge

Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d

Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m³)

Gesamtdauer des Vorhabens

Die voraussichtliche Dauer des Abbaus der grundeigenen mineralischen Rohstoffe mit nachfolgender Verfüllung für die Abbaubereiche 7 bis 13 wird ca. 24 Jahre, begonnen ab dem Jahr 2024 bis voraussichtlich 2048, andauern. Die JK-Beton KIRCHWEGER GmbH beabsichtigt, das Projektgebiet mit den aufeinander folgenden Abbauzonen 9 bis 13 im Gesamtausmaß von ca. 25 ha im Trockenabbauverfahren abzubauen. Diese Abbauabschnitte sollen sobald der momentan im Abbau befindliche Abschnitt 7 fertiggestellt ist, beginnend beim im Bewilligungsverfahren befindlichen Abschnitt 8 kontinuierlich abgebaut und nachfolgend verfüllt werden.

Die Anbindung an die Landesstraße L6249 ist Bestand und wird nicht geändert. Die Zufahrt ist als T-Knoten ausgebildet und schließt in einem S-Bogen, linksbeginnend in Fahrtrichtung Norden, an die L6249 an. Es besteht eine zweiarmige Schrankenanlage im Einfahrtsbereich, welche eine LKW-Länge von der Kreuzung entfernt ist.

Die Anlieferung des Bodenaushubmaterial erfolgt durch LKW, die je nach Projekt firmeneigen oder von Fremdfirmen sind.

Der auf den öffentlichen Verkehrsflächen durch das Vorhaben verursachte Verkehr gilt als induzierter Verkehr und wird dem Beurteilungsumfang, nicht aber dem Genehmigungsumfang zugeordnet.

Marktgemeinde St. Pantaleon Erla:

Der Teilbereich des Projektgebietes ist im Punkt Ziele und Maßnahmen Naturraum als „NA3 - Materialgewinnung“ definiert:

Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies.

Stadtgemeinde St. Valentin:

Der Teilbereich des Projektgebietes ist im aktuellen

Flächenwidmungsplan als „Glf“ (Grünland, Landwirtschaft, Forst) gewidmet.

Das Projektgebiet befindet sich ca. 3 km nordöstlich des Zentrums von St. Valentin und ca. 2km südwestlich von St. Pantaleon. Westlich des Firmensitzes der JK-Beton erstreckt sich der bestehende Kiesabbau, der in 3 Richtungen erweitert werden soll. Sämtliche Fahrbewegungen in der Abbauphase erfolgen im Firmengelände. Ca. 2 km nördlich des Projektbereiches befindet sich das UVP-Projekt „Erweiterung West“ der Fa. Hasenöhrl GmbH und Hasenöhrl Bau GmbH, das seit 2009 in der Ausführungsphase ist. Im gleichen Abstand und direkt angrenzend befindet sich das genehmigte UVP Projekt „Erweiterung Ost“ der Hasenöhrl GmbH, mit dem im Frühjahr 2023 begonnen wurde.

Innerbetrieblich:

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt. Erforderliche Rampen werden mit einer Längsneigung von maximal 10 % ausgeführt.

Außerbetrieblich:

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materials erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus um ca. 25 ha und anschließende Nutzung als Bodenaushubdeponie der Abbauzonen 7 und 8, wobei die Zu- und Abfahrt wie bis-

her über die bestehende Zu- und Abfahrt zur bestehenden Betriebsanlage über Landstraßen erfolgen soll. Der abgebaute Kies wird vorher über innerbetriebliche Fahrwege zu den Aufbereitungsanlagen transportiert werden. Ansonsten wird auf das vorliegende Projekt verwiesen.

Im Bestand sind laut Angaben der NÖ Straßendatenbank des NÖ Straßendienstes folgende Daten abzugreifen:

L6249:	DTV 1645 KFZ, südlich gemessen 2018, bei 10,3% LKW Anteil
	DTV 3280 KFZ, nördlich gemessen 2019
B123a:	DTV 2700 KFZ, gemessen 2022, bei 8,1 % LKW Anteil
B1:	DTV 2796 KFZ, gemessen 2023, bei 6,3 % LKW Anteil

Aus den in Beilage D07 skizzierten Routen ergeben sich nachstehende Verkehrsgrundsätze für die geplante Jahresabbaumenge:

Der Abtransport soll wie bisher über die bestehende Ausfahrt auf die L6249 bei ca. km 2,7 erfolgen. Es liegt ein Projekt vor. Dieses Projekt weist ein Konzept über den Abtransport des gewonnenen Kiesmaterials auf (siehe Umweltverträglichkeitserklärung – Seite 30).

Folgende Fahrfrequenzen sind durch den Abtransport und bei Nutzung als Bodenaushubdeponie für den Antransport ungefähr zu erwarten:

Für den Abtransport werden folgende Annahmen getroffen:

Abgebaute Menge pro Jahr: 200.000 t Kies (1.000 t pro Tag lt. Projekt)

Betriebstage: 200 (lt. Projekt)

Angenommene durchschnittliche Beladung pro LKW: 20 t

daraus errechnete LKW-Fuhren, die pro Tag abtransportiert werden: rd. 50

Für den Abtransport werden folgende Annahmen getroffen:

ca. 10 LKW-Fuhren pro Tag (lt. Projekt)

Gutachten:

Zu den Beweisthemen ist aus verkehrstechnischer Sicht festzuhalten:

Zu 1.: Da angenommen wird, dass auch die Standortgemeinden SG St. Valentin und St. Pantaleon-Erla sowie der NÖ Straßendienst Beteiligte bzw. Parteien im UVP Verfahren sind, ist anzunehmen, dass im Verfahren auch die im Gutachten vom 15.12.2022 zu klärenden Fragen (1. bis 3.) beantwortet werden. Die vorliegenden Unterlagen sind daher für eine fachliche Beurteilung aus heutiger Sicht ausreichend. Aus heutiger Sicht sind die Unterlagen vollständig und bedürfen keiner Ergänzung. Nicht ausgeschlossen werden kann natürlich, dass sich zukünftig im weiteren Verlauf des Verfahrens Fragen ergeben, die weitere Unterlagen notwendig machen.

Zu 2.: Aus heutiger Sicht sind keine Projektänderungen und Ergänzungen notwendig. Der Abtransport soll wie bisher über die bestehende Ausfahrt auf die L6249 bei ca. km 2,7 erfolgen. Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH. Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt. Das Projekt weist ein Konzept über den Abtransport des gewonnenen Kiesmaterials auf (siehe Umweltverträglichkeitserklärung – Seite 30).

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen. Es ist mit durchschnittlich 50 LKW Fahren zu rechnen. Die unmittelbar an den gewinnungsbetriebsplan angrenzenden und im Befund mit Verkehrszahlen hinterlegten Straßenzüge sind in der Lage, die durch den Gewinnungsbetrieb induzierte zusätzliche Verkehrsmenge aufzunehmen.

Zu 3.: Aus heutiger verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Auflagen:

Bei projekt- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung nachstehender Auflagen sind (daher) aus verkehrstechnischer Sicht die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs voraussichtlich nicht als wesentlich anzusehen:

1. Reklamezeichen, Firmentafeln und dergleichen sind in Form, Farbe und Größe so auszubilden, dass sie nicht mit Verkehrszeichen verwechselt werden können. Bei Verwendung einer Farbe, die einer Verkehrsfarbe im Sinne der Straßenverkehrszeichenverordnung i.d.g.F. ähnlich ist, darf bei Annäherung nicht der Eindruck eines Lichtpunktes oder Verkehrszeichens entstehen.
2. Firmenzeichen, Reklametafeln und sonstige Konstruktionen ebenso wie nach außen aufschlagende Türen und dergleichen dürfen nicht in das Lichtraumprofil von Verkehrsflächen ragen. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich auf öffentlichen Verkehrsflächen aus der beidseitig um je 0,75 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Innerhalb des Betriebsareals hat dieses Ausmaß mindestens 0,30 m zu betragen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen. Über Gehsteigen und Radwegen beträgt die lichte Höhe mindestens 2,50 m.
3. Die Zufahrt zur Betriebsanlage darf nur bei den festgelegten Zu- und Abfahrten erfolgen. Die übrigen Bereiche sind so auszubilden (z.B. Bordstein, Böschung), dass ein Überfahren ausgeschlossen ist.
4. Die Einfahrt und Ausfahrt von Fahrzeugen in das und aus dem Betriebsgrundstück darf jeweils nur im Vorwärtsgang erfolgen.
5. Die Anlieferung darf nur so erfolgen, dass keine Aufstellung auf der öffentlichen Verkehrsfläche während der Manipulation erfolgt.
6. Durch innerbetriebliche Vorkehrungen (z.B. Rüttelstrecke, Reifenwaschmöglichkeit, entsprechende Anschläge zur gesicherten Fahrerinformation) ist sicherzustellen, dass von der Betriebsanlage kein Schmutzeintrag in die öffentliche Verkehrsfläche erfolgt bzw. die Fahrzeuglenker ihrer Verpflichtung gemäß § 92(1) StVO in einfacher Weise im Betriebsareal gerecht werden können. Hinweis: Gem. § 92 (1) StVO sind gröbliche und die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdende Verunreinigungen verboten und es ist erforderli-

chenfalls Schmutz in der eigenen Verantwortung des Lenkers beim Ausfahren auf die staubfreie Straße von Fahrzeug und Rädern zu entfernen.

Datum: 01.10.2024

Unterschrift: e.h. OBR DI MSc Markus Strasser

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dipl.-Ing. S t r a s s e r, MSc